Christian Ernst von Pappenheim schreibt an seinen Sekretär Johann Georg Textor wegen seiner Vertretung durch seinen Bruder als Reichserbmarschall bei der Aufnahmezeremonie für Anton Florian von Liechtenstein in den Reichsfürstenrat. Ausfertigung, Pappenheim 1713 Januar 23, ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, unfol.

Unsern gnädigen gruß zuvor, besonders lieber und getreuer![1]
Was gestalten die churfürstlich maynzische directorial-gesandtschafft[2] am 19. dieses euch durch unseren canzelisten vernern bedeuten lassen, daß dieselbe gewiße nachricht empfangen, es werde das kayserliche an die Reichserzmarschallenambt[3] gerichtete decret[4] wegen ungesäumbter introduction[5] ihrer hochfürstlichen gnaden zu Liechtenstein[6] in den Reichsfürstenrath[7] ad votum et sessionem in comitiis[8] ehister tägen, und zwar nächstkünfftigen Mittwoch oder längstens Sonntags hernach alldar einlangen und dahero zu wißen nöthig hätten, ob wir den actum nach dem herkommen persönlichen zu verrichten imstande, oder puncto des uns inmittels zugefallenen leidigen zustandes am gesichte vermutlichen hieran gehindert seyn würden, umb solchenfalls in zeiten auf andere verordnung bedacht zu seyn, dieselbige auch die in antwort die zurückgegebene nachricht, wie es ehedessen bey vorgefallenen hindernissen des ältisten und würklichen reichserbmarschallen mit substituir[9]- und bevoll / mächtigung des nachältisten[10] der eines anderen aus unserm gräflichen hause ohne allen anstand und widerrede gehalten worden, fast in zweiffel stellen und sich disfalls auf die unterredung mit denen fürstlichen directoriis beziehen und noch beyfügen wollen, daß unsern rath und reichsquartiermeister Heberer[11] die ehevorige stelle in dem Fürstlichen Collegio nicht mehr zugestanden, sondern ein anderer honetter[12] orth angewiesen werden sollte, solches ist ob euren per expressum[13] eingeschickten und gestrigen Sonntags wohl eingelangten bericht vom 20. dieses des mehrern zu ersehen gewesen.

---

[1] *Johann Georg Textor, Kanzlist des Reichserbmarschalls Graf Christian Ernst von Pappenheim (1674–1721). Vorläufig kein Nachweis.*

[2] *Ignatius Anton Freiherr von Otten (1640–1724) war vom 14. Dezember 1700 bis zu seinem Tod kurfürstlich-mainzischer Gesandter (Direktorialgesandter, Reichsdirektor) auf dem Reichstag in Regensburg. Vgl. Karl Otmar Freiherr von* ARETIN, *Otten, Ignaz Anton Freiherr von; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 19 (1999), S. 652; Christian Gottfried* OERTEL, *Vollständiges und zuverläßiges Verzeichnis der Kaiser, Churfürsten Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, …, Regensburg 1760, S. 17.*

[3] *Das Amt des Erzmarschalls (Archimareschallus) übte der Kurfürst von Sachsen aus. Der Kurfürst gab die Ausübung der Zeremonien seines Erzamts als Erbamt an das Geschlecht der Pappenheimer weiter. Somit hatten die Reichsgrafen von Pappenheim das Amt des Reichserbmarschalls inne, das mit wichtigen Funktionen beim kaiserlichen Krönungszeremoniell verbunden war.*

[4] *Beschluss.*

[5] *Aufnahme.*

[6] *Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin* OBERHAMMER, *Anton Florian; in: NDB 14 (1985), S. 511–512; Gustav* WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von* WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.*

[7] *Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel* GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage. Darmstadt 2009, S. 21–22.*

[8] „ad votum et sessionem in comitiis“: *Sitz und Stimme in der Versammlung.*

[9] *Vertretung.*

[10] *Christian Ernst Graf von Pappenheim (1674–1721) regierte das Haus gemeinsam mit Johann Friedrich von Pappenheim ab 1685. Seit dem Mittelalter hatte die Familie das Amt des Reichserbmarschalls als Stellvertreter des Reichserzmarschalls (des Kurfürsten von Sachsen) inne. Vgl. Haupt Graf zu* PAPPENHEIM *(Hg.), Regesten der frühen Pappenheimer Marschälle vom 12. bis z. 16. Jahrhundert; in: Beiträge zur deutschen Familiengeschichte 6, Bd. 1, Würzburg 1927; Max* WILBERG, *Regenten-Tabellen. Eine Zusammenfassung der Herrscher von Ländern aller Erdteile bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/Oder 1906, S. 118.*

[11] *Wolfgang Wilhelm Heberer (gest. 1721) war kaiserlicher Hofpfalzgraf, königlich-polnischer und kurfürstlich-sächsischer sowie hofgräflich-pappenheimischer Rat, Syndikus, Konsistorialpräsident, Lehenprobst und Reichsquartiermeister des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Vorläufig kein Nachweis.*

[12] *ehrenvoller.*

[13] *als Eilbrief.*

Wie wir nun hiemit befehlen, im fall es wider verhoffen noch nicht geschehen sein sollte, der königlich polnisch- und churfürstlich sächsischen gesandschafft[14] hiervon alsobalden nebst unserer dienstlichen empfehlung die gezimmende nachricht zu geben, so mehrers alldieweiln auch des hohen Erzambtes interesse hauptsächlich dabey versiret, und bei dero canzley ebenfalls befindlichen seyn wird, wie den 22. August/ 1. Septembris 1674 die fürstlich Schwarzenbergische[15] introduction statt unsers großvatters, weiland herrn graffen Franz Christoph[16] gewesten ältisten reichserbmarschallens von unsern seeligen herrn vattern, weiland graffen Wolff Christoph / Wilhelmen[17], obschon dieser damahlen nicht subsenior gewesen, sowohln den 6./16. Novembris 1686 die fürstlich Waldeckische[18] im nahmen des ältisten, weyland herrn graff Carl Philipp Gustaphen[19] vor seinen jüngern bruder, weyland herrn graffen Johann Georgen[20] ohne einigen anstand oder widerrede beschehen, und in specie des ehevorigen herrn gesandens und graffens von Werthern[21], excellenz, bei der lezern Marleborougschen[22] introduction den 22. Novembris 1706 wegen des sizes und ortes vor den reichsquartiermeister sich soweit interessiret haben, daß dieselbe unsere erscheinung und auffarth in dem Rhat nicht vor räthlichen halten oder ehender geschehen lassen wollen, bis des gegen 1 uhr nachmittags, da sonsten der actus völlig hätte verbleiben sollen, zur richtigkeit gelangt und bei dem vorigen herkommen gelassen worden, unter der hoffnung, daß seine excellenz die wir hierumb dienstlich bitten lassen, bey gegenwärtigen actu solenni vorjezo gleichfalls nicht geschehen lassen würden, daß hierunter dem Erz- und Erbambte auf ein solche weise præjudizirt[23] und dem Reichsquartiermeisterambt ein anderer und geringerer orth, als auch nur die vicereichsquartiermeister ehedessen ohnwidersprechlich gehabt, an- und ausgesezet werden sollte, also ist auch hochgedachte churfürstlich mainzische / directorialgesandschafft nebst dem gewöhnlichen compliment und schuldigen dank vor die compatirung[24] unseres mitleidenswürdigen zustandes unter anwünschung dero gänzlichen befreyung von dergleichen sehr beschwerlichen und allen andern widrigen zufällen zu hinterbringen, daß weiln wir in dem steten gebrauch der medicamenten begriffen und die medici besorgt seyn, daß, wann auch noch einige hoffnung zur widererlangung des gesichtes obhanden wäre, uns die reise in ansehung sothanen gebrauchs der arzney und der zeit noch bey so üblem weg und wetter sehr schädlich fallen dörffte, folgsamlichen außer dem stande sind, persönlichen dahin zu kommen, wir jedoch unsers freundlich geliebten herrn brudern, liebden[25], diese function zu committiren[26] und nacher einlangung der vertrösteten allergnädigsten ordre dahin abzusenden unermanglen, uns anbey gänzlichen versehen wollten, daß hierbey so weniger anstand werde genommen werden, als diese substituirung bey unserm Erbambt nicht allein herkömlich, in unsers gräfflichen hauses burgfrie-

---

[14] *Carl Gottfried von Bose (1654–1731) war vom 13. Februar 1712 bis zum 11. Januar 1718 kursächsischer Gesandter auf dem Reichstag in Regensburg. Vgl.* OERTEL, *Vollständiges und zuverläßiges Verzeichnis, S. 29.*

[15] *Johann Adolf I. Schwarzenberg (1615–1683) wurde 1671 in den Fürstenstand erhoben und 1674 in den Reichsfürstenrat. Vgl. Johann Heinrich* ZEDLER, *Großes vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, 1731–1754, Bd. 35 (Schle – Schwa), Sp. 1987.*

[16] *Franz Christoph Graf von Pappenheim (1621–1678). Vgl.* ZEDLER, *Bd. 26 (P – Pd), Leipzig 1731–1754, Sp. 700.*

[17] *Wolfgang Christoph Wilhelm Graf von Pappenheim (1651–1685). Vgl.* ZEDLER, *Bd. 26, Sp. 700.*

[18] *Friedrich Anton Ulrich von Waldeck (1676–1728) war Graf bzw. Fürst von Waldeck und Pyrmont. Am 6. Januar 1712 wurde er von Kaiser Karl VI. in den erblichen Fürstenstand erhoben und nannte sich seitdem Fürst zu Waldeck und Pyrmont. Vgl. Gerhard* MENK, *Die Beziehungen zwischen Waldeck-Pyrmont und den Niederlanden in der Neuzeit.; in: Horst Lademacher (Hg.): Oranien-Nassau, die Niederlande und das Reich. Münster, Hamburg 1995 S. 242.*

[19] *Karl Philipp Gustav Graf von Pappenheim (1649–1678). Vgl.* ZEDLER, *Bd. 26, Sp. 699.*

[20] *Johann Georg Graf von Pappenheim (1657–1690). Vgl.* ZEDLER, *Bd. 26, Sp. 700.*

[21] *Georg Graf von Werthern (1663–1721) war kursächsischer Gesandter auf dem Reichstag in Regensburg. Vgl. Woldemar* LIPPERT, *Werthern, Georg; in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) 42 (1897), S. 127–130.*

[22] *John Churchill, 1. Duke of Marlborough, Fürst von Mindelheim, KG, PC (1650–1722) war englischer Feldherr im Spanischen Erbfolgekrieg und der erste Duke of Marlborough. Vgl. Winston S.* CHURCHILL, *Marlborough. 2 Bde., Zürich 1990.*

[23] *vorentscheidend.*

[24] *Bemitleidung.*

[25] *Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.*

[26] *anzuvertrauen.*

den gegründet, auch mit uhralten von weyland kayser Friderico[27] im christjahr 1478 confirmirten[28] verträgen unterstüzzet, sondern auch mit vorbeygehung älterer exemplen erweißlichen und reichskundig ist, daß auf diese noch fürwehrenden allgemeinen Reichstage[29] im September 1674 die / fürstlich Schwarzenbergische introduction und die Waldeckhische im Novembris anno 1686 nicht durch die ältisten, sondern wegen deren abwesenheit und unpäßlichkeit durch die jüngere reichserbmarschallen und agnaten[30], wie oben schon berühret und angeführet worden, ohne einrede oder conterdiction[31] beschehen, nicht weniger jetzt ermeldt unsers herrn brudern, liebden, auf den lezten wahl- und crönungstag[32] zu Frankfurt, als der römischen kayserlichen mayestät bey dero öffentlich gehaltenen einzug, wir das bloße schwerd zu pferde vorgeführet, die function in verwahr- und führung der scheiden committirt gewesen, worbey dieselbige wir ferner dienstlich ersuchen, nach dero viel vermögenheit es in die wege zu richten, daß ersagt unserm rath und reichsquartiermeister, der von langen jahren hergebrachte und lezt wider zugestandne und angewiesne orth noch fürters gelaßen, zumahlen ohne vorbewusst und approbation des hohen Erzambtes disfalls unserm Erbambt nichts præjudiciret oder wider das herkommen und alterthumb, da notorie auch der von mehr als 30 jahren abgekommene vicequartiermeister den ort quæstionis[33] ohne anspruch und widerrede innengehabt, die lezere difficultät, so damahln vielen verdruß causiret, erneuert werde, welche auf die billigkeit gegründete wilfahr / wir zu allen zeiten danknehmigst zuerkennen, sowohln bey seiner churfürstlichen gnaden[34] zu Mainz, auch hohen Erzambt schuldigst anzurühmen unvergeßlichen seyn würdten. Was hierauf so eines als des andern orthes antwort fallen mögte, auch allen andern erfolg in dieser bevorstehenden introductionssache, habt ihr entweder nach beschaffenheit der sache, wenn es keinen verzug leiden sollte, ohnverzüglichen per expressum oder von posten zu posten fleißig zu berichten und in den beyligenden extracten und reservaten was disfalls bey der lezern Marleboroughschen introduction passiret ist, zu empfangen, und da es bey der churfürstlich sächsischen gesandschafftscanzley nicht befindlichen seyn mögte, darvon nachricht zu geben, uns auch dero hierbey waltende gedanken zu unsern verhalt auszubitten, euch darmit in gnaden fürters beygethan verbleibend.
Pappenheim, den 23. Januarii 1713.
Christian Ernst ältister reichserbmarschall graff zu Pappenheim, manu propria[35]. /

Extract der confirmation und einigung, daß dem ältisten das Marschallambt gebühre, den anno 1478 von keyßer Friederichen.
Wir Friederich von Gottes gnaden römischer keyser, zu allen zeiten mehrer des Reichs[36], zu Hungarn[37], Dalmatien, Croatien, etc. könig, herzog zu Österreich, zu Steyer[38], zu Cärnthen[39] und

---

[27] *Friedrich III.(1415–1493) aus dem Hause Habsburg war als Friedrich V. ab 1424 Herzog von Kärnten, ab 1439 Regent in ganz Innerösterreich, als Friedrich IV. ab 1440 römisch-deutscher König, als Friedrich III. ab 1452 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, und als Friedrich V. ab 1457 regierender Erzherzog von Österreich. Vgl. Alphons* LHOTSKY, *Friedrich III.; in: NDB 5 (1961), S. 484–487.*

[28] *bestätigten.*

[29] *Der Immerwährende Reichstag war von 1663 bis 1803 die Bezeichnung für die Ständevertretung im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Walter* FÜRNROHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches, Kallmünz 1987.*

[30] *Blutsverwandte.*

[31] *Widerspruch.*

[32] *Kaiser Karl VI. wurde am 22. Dezember 1711 in Frankfurt am Main zum Kaiser gekrönt. Vgl. Max* BRAUBACH, *Karl VI.; in: NDB 11 (1977), S. 211–218.*

[33] *die Fragen.*

[34] *Lothar Franz von Schönborn (1655–1729) war ab 1695 Erzbischof von Mainz. Vgl. Friedhelm* JÜRGENSMEIER, *Lothar Franz von Schönborn; in: NDB 15 (1987), S. 227–228.*

[35] *eigenhändig.*

[36] *Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten*

zu Crain[40], herr uff der Windischen Mark[41] und zu Portenau[42], graff zu Habsburg[43] und Tyrol[44], zu Pfyrt[45] und zu Kyburg[46], marggraff zu Burgau[47] und landgraff in Elsas[48], bekennen öffentlich mit diesem brief und thun kund allermänniglich, daß uns die edeln Heinrich[49], Cunrad[50], Jörg[51], Rudolph und Sigmundt[52] von Pappenheim gebrüdere, unsere und des Heiligem Römischen Reichs erbmarschalken und lieb getreuen haben fürbringen lassen, wie sie unter sich selbst umb einigkeit, friedes und des besten willens zwischen ihr, ihren erben und nachkommen unser und des Reichsmarschalkambt halben eine ordnung und vertrag fürgenommen und gemacht haben, daß allweg der ältist ihres nahmens und stammes von Pappenheim dasselb Marschalkambt innhaben, verwesen und sich des gebrauchen soll und müße ohne irrung und verhinderung der andern. Und ob einer oder mehr aus ihnen oder ihren erben solchs widersprechen oder einigerley darwider fürnehmen, handlen oder thun würde, daß dann die andern den oder dieselben darzu halten sollen und müßen , solchen wie ob gemeldt / ist folge zu thun, und damit wider den burgfriden und meinung, so sie jezo haben oder füran gemeinen, nicht gethan oder gefrevelt haben sollen, wie dann solches der vertrag bereits darüber begriffen, des gläubige abschrifft wir gesehen und gehört haben, klärlich ausweiset.
Und haben uns darauf demüthiglich anrueffen und bitten laßen, daß wir zu solchen vertrag und ordnung unser keyserliche gunst und willen zu geben und den in allen und jeglichen worten, puncten, articuln, clausuln inhaltungen, meinung und begreifungen zu confirmiren und zu bestetten gnädiglichen geruheten. Das haben wir angesehen ihr demüthig zimblich bethe, auch die getreuen und nuzlichen dienste, so sie uns offt williglich und unverdrossenlich gethan haben, und füran in künfftig zeit wohl thun mögen und sollen. Und haben darumb mit wohlbedachtem muthe, gutem rathe und rechtem wißen zu solcher ordnung und vertrag unser keyserliche gunst und willen gnädiglich gegeben, die auch in allen und jeden worten, articuln, puncten, clausuln, inhaltunge, meinung und begreiffungen, als ob die von wort zu worten in diesen unserm keyserlichen brief geschrieben wären, als römischer keyser gnädiglich confirmirt und bestettet, confirmiren und bestetten die auch von römisch keyserlicher macht, vollkommenheit wißentlich in crafft dies briefs und meinen, sezen und wollen, / daß die nun füran kräfftig und mächtig seyn und wie ob gemeldt ist, vollzogen und gehalten werden sollen, von allermänniglichen ungehindert, doch als wenn der ältist aus ihnen, so das offt gemeldt Marschalkambt verwesen soll, aus gebrechen seins leibs dasselb ambt als sich gebühret, nit verwesen mögt, oder sonsten dazu untauglich oder

---

Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806). Köln-Weimar 2005.

[37] *Königreich Ungarn, heute grob gesprochen Ungarn, die Slowakei, Teile Rumäniens und Ostösterreichs.*

[38] *Herzogtum Steiermark, heute Österreich und das östliche Slowenien.*

[39] *Herzogtum Kärnten, heute Österreich sowie kleine Teile von Slowenien und Italien.*

[40] *Herzogtum Krain, heute Slowenien.*

[41] *Die Windische Mark liegt in Unterkrain, slow. Dolenjska, und gehört heute zu Slowenien.*

[42] *Die Habsburger führten den Titel von Herren von Portenau, ital. Pordenone, weiterhin, obwohl sie die Stadt in Friaul schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts an die Republik Venedig verloren hatten.*

[43] *Die Habsburger führten den Titel eines (gefürsteten) Grafen von Habsburg weiterhin, obwohl sie das Territorium im heutigen Schweizer Kanton Aargau schon 1415 an die Eidgenossen verloren hatten.*

[44] *Grafschaft Tirol, heute im Norden österreichisch, im Süden italienisch.*

[45] *Grafschaft Pfirdt, franz. Ferrette, im Oberelsass, heute Frankreich.*

[46] *Die Habsburger führten den Titel eines Grafen von Kyburg weiterhin, obwohl sie das Territorium bereits 1452 an die eidgenössische Stadt Zürich verkauft hatten.*

[47] *Markgrafschaft Burgau in Schwaben, heute Bayern, Deutschland.*

[48] *Die Habsburger führten den Titel eines Landgrafen im Elsass, um ihren hegemonialen Herrschaftsanspruch im Südwesten des Heiligen Römischen Reichs zu untermauern. Heute gehört das Territorium zu Frankreich.*

[49] *Heinrich von Pappenheim (1400–1482) war kaiserlicher Rat und Beauftragter auf den Reichstagen. Vgl. Reinhard HEYDENREUTER, Pappenheim; in: NDB 20 (2001), S. 48–50.*

[50] *Conrad III. von Pappenheim (†1482) war herzoglicher Rat und sächsischer Hofmeister. Vgl. HEYDENREUTER, S. 48–50.*

[51] *Georg von Pappenheim (†1485). Vgl. HEYDENREUTER, S. 48–50.*

[52] *Sigmund II. von Pappenheim (†1496). Vgl. HEYDENREUTER, S. 48–50.*

unschicklich wäre, daß dann allweg der ältist nach ihme, so zu verwesen tauglich ist, das jetzt gemeldte ambt unverhindert der andern annehmen, verwesen und sich des gebrauchen soll, ungefährdet, auch uns und dem Heiligen Römischen Reich, unser oberkeit darinn vorbehalten und daran unvergreifflich und unschädlich, und gebieten darauf allen und jeden fürsten, geist- und weltlichen prælaten, graffen, freyen herrn, rittern, kenchten, hauptleuthen, vizthumben, vögten, pflegern, verwesern, schultheißen, schöpfen, ambtleuthen, burgermeistern, richtern, räthen, bürgern und gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs unterthanen und getreuen, in was würden, statts oder wesens die seyn, von ob gemeldter römisch kayserlicher macht, ernstlich und vestiglich mit diesem briefe, daß sie die ob genanndten von Pappenheim, ihre erben und nachkommen, / an der ob geschriebenen ordnung und vertrag und dieser unserer kayserlichen confirmation und bestättigung nit hindern noch irren, sondern sie der gerühlich gebrauchen, genießen und gänzlich darbey bleiben lassen, und darwider nit thun noch jemands zu thun gestatten, in kein weise als lieb ihnen allen und ihr jeglichen sey, unser und des Reichs schwere ungnade und verbüßung einer poene[53], nehmlich 40 mark löthigen golds zu vermeiden, die ein jeglicher, so offt der freventlich hierwider thäte, verfallen seyn, soll, halb in unsern Keyserlichen Cammer und den andern halben thail den offt genanndten von Pappenheim unablößlich zu bezahlen.
Mit urkundt dies briefs, besiegelt mit unsern keyserlichen anhangenden insiegel, geben zu Gräz, am 18. Tag des monats Februarii nach Christi geburth 1478. Unserer Reiche, des Römischen im 38., des kayserthumbs im 26. und des Hungarischen im 19. jahr.
Ad mandatum domini imperatorii.[54]
Johann Waldner, protonotarius.

[*Beilage*]
Extractus protocolli Austriaci Montags, den 22. Novembris 1706.
Österreich subjungendo: Es hätte sich zwar allhier ein anstandt in puncto sessionis zwischen denen fürstlichen secretarien und dem Reichsquartiermeister erheben wollen. Weillen aber diesem werck eben nicht so geschweind zum eygentlichen grund hette gesehen, oder hierunter gestracks die endliche maase gesetzet werden können, und noch weniger der actus introductionis eines umb das publicum so hoch meritirten reichsfürstens sich verschieben laßen. Als wäre zwar connviendo [?] gestattet worden, daß ermeldter Reichsquartiermeister seinen prætendirten sitz auf der Ersten Geistlichen Secretarienbanck nehmen können, doch mit diesem ausdrücklichen mit dem vom Reichserzt- und Erbmarschallenambt beliebten reservat, daß sothaner dermahliger actus keinem theill zu behueff seyn, noch ein- oder anderseits, jetzt oder inskünfftig zu einiger consequenz oder præjudiz gezogen, sonder diese vertirende controversia demnegst mit ordtnung ausgemacht werden sollte. /
[*Dorsalvermerk*]
Extractus protocollo Austriaci Montags, den 22. Novembris anno 1706. /
[*Dorsalvermerk*]
Rescript und antworth an den secretär Textorn puncto die liechtensteinische introduction, fürnemlichen die substitute und vertrettung der reichserbmarschallen und des reichsquartiermeisters arth und ist letzlich worwider zweiffel und difficultät gemacht worden.
De dato Pappenheim, den 23. Januarii 1713.

[53] *Strafe.*
[54] „Ad mandatum domini imperatorii.“: *Auf kaiserlichen Befehl.*